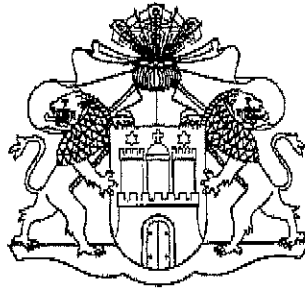


S 55 R 901/17 ER



Sozialgericht Hamburg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwalt Michael Loewy
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a
38667 Bad Harzburg

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstraße 2
10709 Berlin

- Antragsgegnerin -

hat die Kammer 55 des Sozialgerichts Hamburg am 14. September 2017 durch die Richterin am Sozialgericht Dr. ■■■■■■ beschlossen:

Im Wege der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird festgestellt, dass die von der Antragstellerin am 28.12.2016 beim Sozialgericht erhobene Klage mit dem Aktenzeichen S 55 R 1428/16 gegen den Bescheid vom 5.8.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.12.2016 aufschiebende Wirkung hat gemäß § 86a Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Antragsgegnerin wird vorläufig verpflichtet, den einbehaltenen Betrag i.H. von 500,57 € an die Antragstellerin auszuführen.

Die Antragsgegnerin erstattet die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

GRÜNDE

Die Antragstellerin wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Einbehaltung eines Betrags i.H. von 500,57 € von einer Rentennachzahlung i.H. von insgesamt 698,52 €.

Mit Bescheid vom 5.8.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.12.2016 hob die Antragsgegnerin eine frühere Rentenbewilligung i.H. von 500,57 € auf gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und forderte die Antragstellerin zur Erstattung dieses Betrags gemäß § 50 Abs. 1 SGB X auf. Die Antragstellerin erhob hiergegen am 28.12.2016 eine Anfechtungsklage, welche unter dem Aktenzeichen S 55 R 1428/16 beim Sozialgericht anhängig ist.

In einem an die Antragstellerin gerichteten Rentenbescheid vom 27.7.2017 wurde eine Rentennachzahlung i.H. von 698,52 € ausgewiesen. Hierzu wurde mitgeteilt, dass die Nachzahlung „vorläufig nicht ausgezahlt“ werde. Mit Schreiben ebenfalls vom 27.7.2017 teilte die Antragsgegnerin mit, dass sie von der Rentennachzahlung i.H. von insgesamt 698,52 € einen Teilbetrag i.H. von 197,95 € an die Antragstellerin auszahle. Es verbleibe somit eine Restnachzahlung i.H. von 500,57 €. Über diese „noch weiterhin einbehaltende Restnachzahlung“ erhalte die Antragstellerin „zu gegebener Zeit eine weitere Mitteilung“.

Auf Hinweis der Antragstellerin mit Schreiben vom 4.8.2017, dass der anhängigen Klage mit dem Aktenzeichen S 55 R 1428/16 gegen den Erstattungsbescheid vom 5.8.2016 aufschiebende Wirkung zukomme und eine Verrechnung bzw. Aufrechnung des Betrags i.H. von 500,57 € nicht zulässig sei, teilte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 11.8.2017 mit, dass keine Aufrechnung i.H. von 500,57 € erfolgt sei, sondern die Restnachzahlung lediglich „vorerst einbehalten“ worden sei. Dies sei gängige Verwaltungspraxis und nicht zu beanstanden.

Am 21.8.2017 hat die Antragstellerin bei Gericht den vorliegenden Eilantrag gestellt.

Der Antrag ist zulässig (dazu unter I.) und hat auch in der Sache Erfolg (dazu unter II.).

I.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist in entsprechender Anwendung des § 86b Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Gemäß § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Diese Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, wenn die Verwaltung die aufschiebende Wirkung nicht beachtet (vgl. Sächs.LSG, Beschluss vom 31.8.2016, Az.: L 3 AS 633/16 B ER, juris; Keller, in: Meyer-Ladwig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, § 86b Rn. 15 mwN; Wehrhahn, in: Breitzkreuz/Fichte, SGG, § 86b Rn. 35 mwN). Denn für diese Fälle besteht eine Regelungslücke bei der Normierung des vorläufigen Rechtsschutzes.

Das hierfür erforderliche besondere Feststellungsinteresse liegt dabei vor, wenn die Behörde durch ihr Verhalten zu erkennen gibt, dass sie die aufschiebende Wirkung missachtet (vgl. Wehrhahn, in: Breitzkreuz/Fichte, SGG, § 86b Rn. 35 mwN). Dies ist vorliegend der Fall.

Die Antragsgegnerin hat die im Klageverfahren S 55 R 1428/16 streitige Erstattungsforderung i.H. von 500,57 € „vorerst einbehalten“ unter Hinweis auf einen „internen Ausgleichsanspruch“; eine Aufrechnung gemäß § 51 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) sei damit nicht erfolgt.

Die Kammer weist darauf hin, dass die Anwendung eines „internen Ausgleichsanspruchs“ vorliegend nicht nachvollziehbar ist. Denn vorliegend handelt es sich um einen Anspruch der Versicherten auf eine Nachzahlung. Insoweit kommt eine "Saldierung" eines Nachzahlungsanspruchs und eines Rückforderungsanspruchs, die zwischen den identischen Beteiligten bestehen, in Form einer Aufrechnung in Betracht, welche gegenüber der Versicherten erklärt werden müsste.

Im Ergebnis jedoch stellt die von der Antragsgegnerin hier vorgenommen „vorläufige Einbehaltung“ bis auf weiteres eine (vorläufige) faktische Vollziehung der mit Bescheid vom 5.8.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.12.2016 geltenden gemachten Erstattungsforderung dar. Denn der Begriff der Vollziehung ist so zu verstehen, dass die Verwaltung während des Schwebezustands keine Maßnahmen anordnen oder vollziehen darf, die den durch den Verwaltungsakt Betroffenen belasten könnten (Verwirklichungs- und Ausnutzungshemmung; vgl. Keller, in: Meyer-Ladwig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, § 86a Rn. 5 mwN). Bei Geldleistungen muss der Adressat des Verwaltungsaktes die Leistung vorläufig nicht erbringen, solange die aufschiebende Wirkung andauert. Dabei ist auch die Aufrechnung oder Verrechnung mit einer Forderung, die in dem angefochtenen Verwaltungsakt ihren Grund hat, ausgeschlossen (vgl. Keller, in: Meyer-Ladwig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, § 86a Rn. 5 mwN). Gleiches muss vorliegend aber

auch für die von der Antragsgegnerin vorgenommene „vorläufige Einbehaltung“ des streitigen Erstattungsbetrags i.H. von 500,57 € gelten.

Damit ist ein besonderes Interesse der Antragstellerin an einer Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegeben.

II.

1. Der Antrag zu 1. auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 28.12.2016 gegen den Bescheid vom 5.8.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.12.2016 mit dem Aktenzeichen S 55 R 1428/16 ist auch begründet. Gemäß § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Damit kommt der Anfechtungsklage mit dem Aktenzeichen S 55 R 1428/16 aufschiebende Wirkung zu. Die Voraussetzungen des § 86a Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Der Antragsgegner hat keinen Sofortvollzug angeordnet gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG.

2. Ferner war vorliegend die Aufhebung der Vollziehungshandlung, d.h. die Auszahlung des einbehaltenden Betrags i.H. von 500,57 €, gemäß § 86b Abs. 1 Satz 2 SGG anzuordnen. Die Anordnung der Aufhebung von Vollziehungshandlungen gemäß § 86b Abs. 1 Satz 2 SGG steht im Ermessen (vgl. Keller, in: Meyer-Ladwig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, § 86b Rn. 10a). Hier ergibt die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an dem Fortbestand des Vollzugs und dem Interesse der Antragstellerin an der Aufhebung der Vollziehungsmaßnahme ein Überwiegen des Interesses der Antragstellerin: Es ist der Antragsgegnerin zuzumuten, den Ausgang des Klageverfahrens S 55 R 1428/16 abzuwarten.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Der Beschluss ist unanfechtbar gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG i.V. mit § 144 Abs. 1 Satz 1 SGG. Der Beschwerdewert beträgt 500,97 € und erreicht damit nicht die Beschwerdegrenze von 750 € gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG).

gez. Dr. [REDACTED]
Vorsitzende

Ausgefertigt
Hamburg, den 14.09.2017

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle